

**2024/93 0.04.05.03 Postulat**

**Postulat "Erneuerung der Zusammenarbeit der Stadt Wetzikon und der Spitex Bachtel AG", Beantwortung (Parlamentsgeschäft 24.03.04)**

### **Beschluss Stadtrat**

1. Die Erklärung zur Entgegennahme des Postulats "Erneuerung der Zusammenarbeit der Stadt Wetzikon und der Spitex Bachtel AG" und die dazugehörige Stellungnahme werden genehmigt.
2. Öffentlichkeit des Beschlusses:
  - Der Beschluss ist per sofort öffentlich.
3. Mitteilung durch Sekretariat an:
  - Parlamentsdienste (als Mitteilung mit Erklärung und Stellungnahme)
  - Geschäftsbereichsleitung Gesellschaft und Soziales

### **Erwägungen**

Das Ressort Gesellschaft + Soziales unterbreitet dem Stadtrat die Entgegennahme des Postulats der Fachkommission II "Erneuerung der Zusammenarbeit der Stadt Wetzikon und der Spitex Bachtel AG" zur Beantwortung an das Parlament.

### Erklärung

Der Stadtrat ist bereit, das Postulat "Erneuerung der Zusammenarbeit der Stadt Wetzikon und der Spitex Bachtel AG" der Fachkommission II entgegenzunehmen.

*(Zuständig im Stadtrat Jürg Schuler, Stellvertreter Ressort Gesellschaft + Soziales)*

### Stellungnahme

#### Ausgangslage

Das Postulat wurde an der Parlamentsitzung vom 11. März 2024 durch Christoph Wachter (Präsident der Fachkommission II) begründet.

#### **Erneuerung der Zusammenarbeit der Stadt Wetzikon und der Spitex Bachtel AG**

**1. Der Stadtrat wird eingeladen, die aktuelle Leistungsvereinbarung mit der Spitex Bachtel zu überprüfen und entsprechend den nachfolgenden Punkten zu aktualisieren und künftig periodisch und bei Bedarf anzupassen.**

**2. Der Stadtrat wird eingeladen, zu prüfen, ob die Vergabe der Spitex-Leistungen (spitalexterne Hilfe und Pflege) künftig in einem Submissionsverfahren auszuschreiben seien (Vergleiche Bundesgerichts-urteil 2C\_861/2017 vom 12. Oktober 2018).**

*Seit Januar 2016 ist die Spitex Bachtel AG von der Stadt Wetzikon für die ambulante Pflege beauftragt (§ 5 des Pflegegesetzes vom 27.9.2010). Die damals abgeschlossene Leistungsvereinbarung gilt seither unverändert. Allerdings hat sich in diesem Zeitraum die Pflegelandschaft geändert: Der Fokus richtet sich zunehmend auf altersgerechtes Wohnen und weg von Alters- und Pflegeheimen. Betagte Menschen sollen länger in ihren vier Wänden wohnen können; erst wenn dies auch mit professioneller Unterstützung nicht mehr möglich ist, sollen sie im Pflegeheim untergebracht und betreut werden. Damit ändert sich aber das Arbeitsfeld der Spitex: Sie ist vermehrt bei Menschen mit höherem Pflegebedarf tätig. In diesem neuen Arbeitsfeld entsteht der Bedarf an Vernetzung von Dienstleistungen: Die Spitex muss mit Spitalern, Ärzten, pflegenden Angehörigen und Pflegeheimen die Pflege koordinieren, um die neu gesetzten Ziele zu erreichen.*

*Da die Leistungen der Spitex Bachtel in bedeutendem Umfang von den Gemeinden mitfinanziert werden, müssen diesen detaillierte Kennzahlen zur Verfügung gestellt werden, damit sie ihre Aufgaben im Controlling wahrnehmen können. Zudem sollten die Finanzierungsmodelle (Kostenaufteilung auf Klientenschaft, Versicherer und Gemeinde) schon auf der Webseite transparent und für den Laien verständlich dargestellt werden.*

*Gemäss § 9 Abs. 4 Pflegegesetz sind die Restkosten von Spitex-Organisationen mit Leistungsauftrag von der Gemeinde zu tragen. Die Spitex Bachtel AG verrechnet aufgrund ihres Leistungsauftrags höhere Restkosten als die übrigen Leistungserbringer ohne Leistungsauftrag. Im Durchschnitt liegen die Normkosten pro Stunde bei Organisationen mit Leistungsauftrag ca. Fr. 50.- höher als bei Organisationen ohne Leistungsauftrag (zwischen 78.25 bis 91.20 Fr./h gegenüber 29 bis 41 Fr./h für übrige Leistungserbringer, Stand August 2023). Nicht im Detail ausgewiesen ist, wie sich diese Mehrkosten rechtfertigen.*

*Der höhere Preis wird damit begründet, dass Organisationen mit Leistungsauftrag zur Erbringung von gemeinwirtschaftlichen Leistungen (z.B. Aufnahmepflicht) verpflichtet sind.*

*Zusätzlich zahlt die Stadt Wetzikon entsprechend § 13 Pflegegesetz vom 27. September 2010 50% der Kosten der Spitex Bachtel AG für nichtpflegerische Spitex-Leistungen. Gemäss § 5 Abs. 2 lit. d Pflegegesetz entsprechen nichtpflegerische Spitex-Leistungen den notwendigen Leistungen im hauswirtschaftlichen und betreuerischen Bereich für Personen, die wegen Krankheit, Mutterschaft, Alter, Unfall oder Behinderung nicht in der Lage sind, ihren Haushalt selbstständig zu führen. Übrige Leistungserbringer rechnen diese Dienstleistungen jedoch nur mit dem Klienten ab und bieten diese deutlich günstiger an als die Spitex Bachtel AG. Beispielsweise kostet eine Stunde Hauswirtschaft bei Spitex Polysan in Wetzikon 45 Fr., eine Stunde Hauswirtschaft bei der Spitex Bachtel AG 76 Fr., davon zahlt die Klientschaft und die Stadt Wetzikon je 38 Fr./h.*

*Die Stadt Wetzikon plant mit 3'200'000 Franken, ca. 75% ihres Spitex-Budgets für die Spitex Bachtel AG aufzuwenden; 950'000 Franken sind für andere Leistungserbringer eingeplant (Budget 2024). Die Spitex Bachtel AG ist die am stärksten vertretene Spitex in Wetzikon. Die Vergabe der Leistungsvereinbarung an die grösste Spitex in der Stadt führt letztlich zu höheren Kosten, da für alle von der Spitex Bachtel AG in Wetzikon geleisteten Pflegestunden entsprechende Restfinanzierungskosten seitens der Stadt erbracht werden müssen, nicht nur die Pflegestunden, die durch die Leistungsvereinbarung besonders geschützt sind (Notfälle, weite Anfahrtswege, weitere erschwerende Umstände). Um qualitativ hochwertige pflegerische und nichtpflegerische Spitex-Leistungen möglichst kostengünstig anzubieten, ersucht die Fachkommission II den Stadtrat, die Leistungsvereinbarung mit der Spitex Bachtel zu überprüfen sowie abzuklären, ob nicht eine Submission durchzuführen wäre.*

## **Formelles**

Mit einem Postulat verpflichtet das Parlament den Stadtrat gemäss Art. 47 der Geschäftsordnung des Parlaments (GeschO Parlament), im Rahmen eines Berichts zu prüfen, ob eine Vorlage auszuarbeiten ist, die in die Zuständigkeit des Parlaments oder der Stimmberechtigten fällt bzw. eine Massnahme zu treffen, die in Zuständigkeit des Stadtrats fällt. Nach Art. 48 Abs. 2 GeschO Parlament teilt der Stadtrat innert zwei Monaten mit, ob er bereit ist, das Postulat entgegenzunehmen. Mit dem vorliegenden Beschluss ist diese Frist gewahrt.

## **Erwägungen Stadtrat**

Der Grosse Gemeinderat (heute Parlament) der Stadt Wetzikon hat der Gründung der Spitex Bachtel AG am 27. April 2015 zugestimmt. Mit Beschluss vom 8. Juli 2015 (Archiv Nr. 10.01.5) hat der Stadtrat Wetzikon die Unterzeichnung des Aktionärsbindungsvertrags vom 20. Januar 2015 und die Gründung der Spitex Bachtel AG am 13. August 2015 beschlossen. Remo Vogel, Vorsteher Ressort Gesellschaft + Soziales, wurde vom Stadtrat als einer von sieben Personen in den Verwaltungsrat gewählt. Die aktuelle Leistungsvereinbarung der Stadt Wetzikon mit der Spitex Bachtel AG ist datiert vom 1. Juni 2017 und bildet formell einen Anhang zum Aktionärsbindungsvertrag.

Seit Abschluss der Vereinbarung wurde die Leistungsvereinbarung nicht mehr überprüft. Die Anforderungen an die ambulante Pflege haben sich seither massiv verändert, insbesondere hinsichtlich Transparenz, Controlling, Wirtschaftlichkeit und Qualität. Der Stadtrat ist bereit, das Postulat entgegenzunehmen und die Themenfelder vollumfänglich zu überprüfen.

Für richtigen Protokollauszug:

A handwritten signature in blue ink, consisting of several fluid, overlapping strokes.

**Stadtrat Wetzikon**

Melanie Imfeld, Stadtschreiberin